

Gemeinde Weihenzell

Bekanntmachung



Bebauungsplanes Nr.18, Neumühle Süd 3 mit integriertem Grünordnungsplan; Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Weihenzell hat am 19.02.2018 den Bebauungsplanes Nr. 18, Neumühle Süd 3 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Die Planung mit Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen einschließlich deren Abwägung kann jedermann im Rathaus der Gemeinde Weihenzell – Allgemeine Verwaltung -, Ansbacher Straße 15, 91629 Weihenzell während der allgemeinen Dienststunden einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 2154, 2154/2, 2157 Teilfläche, 2157/14, 2158 und 159 (Anschluss Finkenweg) sowie eine Teilfläche von Fl.Nr. 2161 (Regenrückhaltung), alle Gemarkung Weihenzell. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach

1.
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2.
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3.
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weihenzell unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeiführt wird.

Weihenzell, den 02.03.2018

Gerhard Kraft
1. Bürgermeister